



Die Gemeinde Ainring erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB und des Art. 23 der GO folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gessenhart im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 930/13, -/14 und -/16 werden entsprechend dem Lageplan des gemeindlichen Bauamtes vom 31.10.1988, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Die zulässige Nutzung der betroffenen Flächen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt, oder nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, 31.01.1989

Waldhutter
Waldhutter
1. Bürgermeister



Verfahrenshinweise

Die Gemeinde Ainring hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 31.01.1989 Nr. 41 diese Satzung beschlossen.

Gemeinde Ainring, ..3.02.1989.

Waldhutter
1. Bürgermeister

Waldhutter



Die Satzung wurde ab Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 16.05.1989 im Amtsblatt Nr. 20.... ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Gemeinde Ainring, ..16.06.1989....

Waldhutter
1. Bürgermeister

Waldhutter

